Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
 Abschnitt: Gebäude und Räume
 Art. 14 Böden



Art. 14

Artikel 14

Böden

- ¹ Bodenbeläge sollen so beschaffen sein, dass sie wenig Staub bilden, wenig Schmutzstoffe aufnehmen und leicht gereinigt werden können. Gelangt erfahrungsgemäss Flüssigkeit auf den Boden, so ist für raschen Ablauf und wenn möglich für trockene Standorte für die Arbeitnehmer zu sorgen.
- ² Soweit die produktionstechnischen Bedingungen es gestatten, müssen die Bodenbeläge aus einem die Wärme schlecht leitenden Material bestehen. Wird nur an bestimmten Plätzen dauernd gearbeitet, so müssen nur dort solche Beläge vorhanden sein.
- ³ Bodenkonstruktionen sind wärmeisolierend auszuführen, wenn unter dem Boden wesentlich niedrigere oder höhere Temperaturen als im Arbeitsraum auftreten können.

Für Bodenbeläge sind je nach den Betriebsbedingungen folgende Eigenschaften von Bedeutung:

- mechanische Widerstandsfähigkeit gegen Druck, Abrieb, Schlag,
- Widerstandsfähigkeit gegen Wasser, Säuren, Laugen, Öle, Fette und organische Lösungsmittel,
- Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten,
- Abfliessen von Flüssigkeiten,
- Rutschhemmung,
- Reinigungsfähigkeit,
- Staubbildung,
- Wärmeisolation (Fusswärme),
- Schalldämmung,
- elektrische Isolierfestigkeit,
- elektrostatische Leitfähigkeit.

Absatz 1

Der Wahl des richtigen Bodenbelages kommt sowohl in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht als auch mit Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit grosse Bedeutung zu. Bodenbeläge sollen so beschaffen sein, dass Ausgleiten und damit Unfälle durch Sturz möglichst vermieden werden; dabei spielt natürlich auch die Art des Schuhwerks eine wesentliche Rolle. Besonders gross ist die Gefahr des Ausgleitens bei nassen, eingeölten oder sehr glatten Böden sowie bei solchen, die mit Öl, Fett oder andern die Reibung herabsetzenden Stoffen verunreinigt sind. Eine rauhe Oberfläche erschwert aber häufig die Reinigung; in gewissen Fällen sind keramische Platten mit nocken- oder stegartigen Erhöhungen zweckmässig. Muss häufig mit dem Anfall von Flüssigkeiten, vor allem von Wasser, gerechnet werden, so sind die Böden mit Gefälle Richtung Abläufe oder Sammelrinnen zu gestalten. Mit Hilfe von Lattenrosten, Gitterrosten oder leicht erhöhten Arbeitsbühnen soll ferner für möglichst trockenen Standort gesorgt werden. Bei der Planung, dem Umbau oder der Änderung von Räumen ist es wichtig, die Anforderungen zu kennen, denen der künftige Bodenbelag entsprechen muss. Es ist nicht nur zu prüfen, ob er für die vorgesehene Verwendung ausreichend rutsch-

chen muss. Es ist nicht nur zu prüfen, ob er für die vorgesehene Verwendung ausreichend rutschhemmend ist. Man muss sich auch vergewissern, ob die mechanische Festigkeit gegen chemische und physikalische Einwirkungen sowie die Haftung des Bodenbelages auf dem Untergrund den zu erwartenden Belastungen entsprechen. Beschädigte Böden erhöhen die Stolpergefahr, behindern Transportvorgänge und bringen auch aus Sicht des Gesundheitsschutzes Nachteile. Ebenfalls berücksichtigt werden sollte die spätere Reinigung bei der Auswahl der Bodenbeläge. Wenn in benachbarten Bereichen eine unterschiedliche Rutschge-

SECO, August 2006 314 - 1



Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
 Abschnitt: Gebäude und Räume
 Art. 14 Böden

fahr besteht und die Benutzer in beiden Bereichen tätig sind, sollte ein einheitlicher Bodenbelag gewählt werden, der auf die grössere Rutschgefahr abgestimmt ist.

Bewertungssysteme

In der Schweiz werden Boden beläge in die Bewertungsklassen GS1 bis GS4 für den Schuhbereich und GB1 bis GB3 für den Barfussbereich eingeteilt. Die Gleitfestigkeit (Gleitreibung) wird mit einer Messmaschine im Labor ermittelt.

In Deutschland werden vor allem im Bereich der Arbeitssicher heit die Bodenbeläge in die Bewertungsklassen R9 bis R13 für

den Schuhbereich und A, B, C für den Barfussbereich eingeteilt. Die Gleitfestigkeit (Haftreibung) wird mit Prüfpersonen auf einer verstellbaren Rampe ermittelt.

Die Ergebnisse der bfu/EMPA und die Messungen auf der «schiefen Ebene» durch Prüfpersonen sind nicht direkt vergleichbar, da sich das Prüfverfahren und die -bedingungen grundlegend unterscheiden. In der Abbildung 314-1 werden die beiden Bewertungssysteme miteinander verglichen.

Verdrängungsraum V

Wo gleitfördernde Stoffe anfallen, reicht eine ebene, rutschhemmende Oberfläche allein nicht mehr aus. Es muss unter der Gehebene ein zusätzlicher Verdrängungsraum in Form von Vertiefungen geschaffen werden. Diese werden mit «V»-Kennzahlen klassifiziert, die das erforderliche Mindest verdrängungsvolumen in cm³/dm² angeben. Die Klassierungen gehen von V4 (4 cm³ pro dm²) bis V10 (10 cm³ pro dm²). Deutschland und die Schweiz messen nach dem gleichen Prüfprinzip, das in der DIN-Norm 51130 geregelt ist.

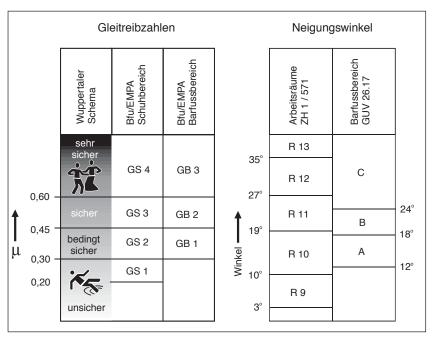


Abbildung 314-1: Vergleich der Bewertungssysteme

Abbildung 314-1: Vergleich der Wärmeableitung In der Tabelle 314-5 sind Planungswerte für die Gleitfestigkeit und, wo nötig, des Verdrängungsraumes für wichtige Arbeitsbereiche in beiden Bewertungssystemen aufgelistet.

Absätze 2 und 3

Von Bedeutung ist, ob ein Bodenbelag als «warm» oder «kalt» empfunden wird. In der Regel besteht ein Temperaturgefälle von den Füssen zum Bodenbelag. Je nach dem Isoliervermögen des Schuhwerkes fliesst mehr oder weniger Wärme von den Füssen zum Bodenbelag und wird je nach dessen Wärmeableitvermögen weitergeleitet. Je geringer die Bewegungsmöglichkeit am Arbeitsplatz ist, desto eher wird dieser Wärmeabfluss wahrgenommen. Deshalb muss, besonders an Arbeitsplätzen, an denen üblicherweise leichtes Schuhwerk getragen wird, der Bodenbelag aus einem die Wärme schlecht leitenden Material bestehen. Ein solcher Belag kann auch lediglich an einzelnen Arbeitsplätzen verlegt werden, wenn nur an diesen dau-

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes 1. Abschnitt: Gebäude und Räume Art. 14 Böden



Art. 14

ernd gearbeitet wird (vgl. Ausführungen zu Art. 16 ArGV 3 Abschnitt «Temperaturen der Raumbegrenzungsflächen»).

Wärmeableitung/Wärmeverhalten

Industriebodenbeläge gelten als wärmeschützend, wenn die Wärmeabgabe an den Belag nach einer Versuchsdauer von 2 Minuten 4,5 kJ und nach 30 Minuten 22 kJ nicht übersteigt (siehe auch Tab. 314-4).

Die Prüfung der Wärmeableitung von Bodenbelägen wird bei der EMPA wie folgt durchgeführt:

Versuchsdurchführung:

Der zu prüfende Bodenbelag wird auf zwei Betonblöcken von 40x40x12 cm Grösse aufgezogen. Ein runder, vorgeheizter Kupferblock, mit einem Durchmesser von 120 mm, der oben und seitlich wärmegedämmt ist, wird bei Versuchsbeginn auf den Belag gestellt. Während 30 Minuten Berührungsdauer wird die Abkühlung des Kupferblockes gemessen und daraus die Wärmeableitung an den Belag berechnet.

Belagsoberflächentemperatur
zu Beginn des Versuches: 20 °C
Bezugstemperatur des Heizblockes
zu Beginn des Versuches: 52 °C
Berührungsfläche des Heizblockes 113 cm²

Massgebend ist der Mittelwert von 4 Versuchen an zwei Prüfstücken.

Die Bewertung der Versuchsergebnisse für eine Reihe von Bodenbelägen ist in Abbildung 314-2 dargestellt (Nachdruck aus der SIA-Norm 252). Zur Verhinderung elektrostatischer Aufladung

beim Begehen der Räume und der unangenehmen Entladung beim Berühren von Personen oder Gegenständen sollten möglichst elektrostatisch leitfähige Bodenbeläge verlegt werden. Die elektrostatische Aufladung ist speziell bei textilen Bodenbelägen zu beachten.

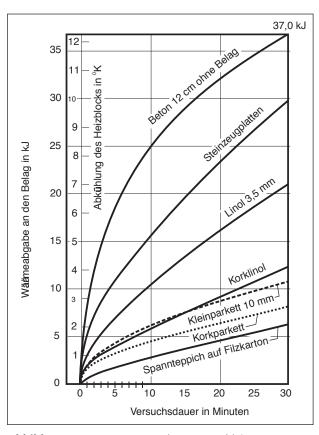


Abbildung 314-2: Bewertung der Wärmeableitung

In den Tabellen 314-1 bis 314-3 des Vereins Schweizerischer Industrieboden-Unternehmer (VSIU) sind die Eigenschaften einer Anzahl Bodenbeläge zusammengestellt und bewertet.

SECO, August 2006 314 - 3



Eigenschaften	Hartbeton- belag	Zement- Kunstharz- belag	Kunstharz- Fliessbelag EP	Kunstharz- Fliessbelag PU	Kunstharz- Einstreubelag EP		
Abriebfestigkeit	sehr gut	gut	gut	gut	sehr gut		
Druckfestigkeit	sehr gut	gut	gut	gut	sehr gut		
Schlagzähigkeit	mässig	gut	gut	sehr gut	sehr gut		
Wärmeschutz	schlecht	mässig	mässig	gut	schlecht		
Schwinden, Quellen	mässig	gering	nein	nein	nein		
Säurebeständigkeit	schlecht	gering	gut	gut	gut		
Alkalibeständigkeit	mässig	mässig	gut	gut	gut		
Wasserbeständigkeit	sehr gut	gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut		
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut		
Lösungsmittelbeständigkeit	gut	gut	gut	mässig	gut		
Möglichkeit der Staubbildung	ja	mässig	nein	nein	nein		
Reinigungseignung	mässig	mässig	sehr gut	sehr gut	gut		
Feuersicherheit	sehr gut	sehr gut	gut	gut	gut		
Elektr. Leitfähigkeit	mässig	mässig	schlecht	schlecht	gering		
Gefahr der Schlagfunkenbildung	ja	ja	nein	nein	nein		
Schallschutz*	schlecht	schlecht	schlecht	gut	schlecht		
*Ein gutes Schallschutzverhalten kann mit einem Tritt- und Schallschutz umfassend gewährleistet werden.							

Tabelle 314-1: Eigenschaften von Bodenbelägen (Fortsetzung siehe Tabelle 314-2)



Art. 14

Eigenschaften	Kunstharz-Mör- telbelag EP	Kunstharz-Mör- telbelag MMA	Kunstharz-Kie- selbelag EP	Magnesiabelag mineralisch	Steinholz- belag
Abriebfestigkeit	sehr gut	sehr gut	mässig	sehr gut	mässig
Druckfestigkeit	sehr gut	sehr gut	mässig	sehr gut	gut
Schlagzähigkeit	gut	sehr gut	mässig	gut	sehr gut
Wärmeschutz	gering	mässig	gut	schlecht	sehr gut
Schwinden, Quellen	nein	nein	nein	gering	gering
Säurebeständigkeit	gut	gut	gering	schlecht	schlecht
Alkalibeständigkeit	gut	gut	gering	gut	gut
Wasserbeständigkeit	sehr gut	sehr gut	gut	mässig	gering
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	sehr gut	sehr gut	mässig	gut	gut
Lösungsmittelbeständigkeit	gut	gering	mässig	sehr gut	sehr gut
Möglichkeit der Staubbildung	nein	nein	nein	ja	ja
Reinigungseignung	mässig	gut	gut	gut	gut
Feuersicherheit	gut	gut	gut	gut	gut
Elektr. Leitfähigkeit	schlecht	mässig	schlecht	gut	gut
Gefahr der Schlagfunkenbil- dung	nein	nein	nein	ja	nein
Schallschutz*	schlecht	schlecht	schlecht	schlecht	gut

^{*}Ein gutes Schallschutzverhalten kann mit einem Tritt- und Schallschutz umfassend gewährleistet werden.

Tabelle 314-2: Eigenschaften von Bodenbelägen (Fortsetzung von Tabelle 314-2)

314 - 5 SECO, August 2006



Eigenschaften	Hartsteinholzbelag	Kaltbitumenbelag	Gussasphaltbelag		
Abriebfestigkeit	gut	mässig	sehr gut		
Druckfestigkeit	sehr gut	mässig	mässig		
Schlagzähigkeit	gut	gut	gut		
Wärmeschutz	gut	mässig	mässig		
Schwinden, Quellen	gering	gering	gering		
Säurebeständigkeit	schlecht	schlecht	gering		
Alkalibeständigkeit	gut	mässig	mässig		
Wasserbeständigkeit	mässig	gut	sehr gut		
Öl- und Treibstoffbeständigkeit	gut	mässig	gering		
Lösungsmittelbeständigkeit	sehr gut	schlecht	schlecht		
Möglichkeit der Staubbildung	ja	ja	nein		
Reinigungseignung	gut	mässig	mässig		
Feuersicherheit	gut	mässig	gut		
Elektr. Leitfähigkeit	gut	schlecht	schlecht		
Gefahr der Schlagfunkenbildung	nein	nein	nein		
Schallschutz*	schlecht	schlecht	schlecht		
*Ein gutes Schallschutzverhalten kann mit einem Tritt- und Schallschutz umfassend gewährleistet werden.					

Tabelle 314-3: Eigenschaften von Bodenbelägen (Fortsetzung von Tabelle 314-2)

Bewertung	Wärmeabgabe im SIA-Normverbrauch in kJ nach		
	2 Min.	30 Min.	
wärmeschützende Industrie-Bodenbeläge	< 4,5	< 22,0	
gut wärmeschützende Beläge	< 3,6	< 12,6	
vorzüglich wärmeschützen- de Beläge	< 2,5	< 9,2	

Tabelle 314-4: Beurteilung der Bodenbeläge gemäss SIA 252



Art. 14

	Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr	Bewer- tungsgrup- pe nach DIN 51130	Verdrän- gungs- raum nach DIN 51130	Bewer- tungs- gruppe nach bfu/ EMPA
0	Allgem. Arbeitsräume und -bereiche			
0.1	Eingangsbereiche (Eingangsbereiche gem. 0.1 sind solche Bereiche, die durch Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die Feuchtigkeit von aussen gelangen bzw. hereingetragen werden kann.)			
0.1.1	Eingangsbereich mit Schmutzschleusen	R 10		GS 1
0.1.2	Eingangsbereich ohne Schmutzschleusen	R 11		GS 2
	Im Eingangsbereich sind Schmutzschleusen allgemein zu empfehlen			
0.2	Treppen auf die Feuchtigkeit von aussen gelangen bzw. hereingetragen werden kann. Hierzu zählen z.B. Treppen direkt hinter aus dem Freien betretbaren Eingängen.			
0.2.1	Eingangsbereich mit Schmutzschleusen	R 10		GS 1
0.2.2	Eingangsbereich ohne Schmutzschleusen	R 11		GS 2
0.3	Sozialräume (z.B. Toiletten, Waschräume)	R 10		GS 1
1	Herstellung von Margarine, Speisefett, Speiseöl			
1.1	Fettschmelzen	R 13	V 6	GS 4
1.2	Speiseö l raffinerie	R 13	V 4	GS 4
1.3	Herstellung und Verpackung von Margarine	R 13		GS 4
1.4	Herstellung und Verpackung von Speisefett, Abfüllen von Speiseöl	R 13		GS 4
2	Milchbe- und verarbeitung, Käseherstellung			
2.1	Frischmilchherstellung einschliesslich Butterei	R 12		GS 3
2.2	Käsefertigung, -lagerung und Verpackung	R 11		GS 2
2.3	Speiseeisfabrikation	R 12		GS 3
3	Schokoladen- und Süsswarenherstellung			
3.1	Zuckerkocherei	R 12		GS 3
3.2	Kakaoherstellung	R 12		GS 3
3.3	Rohmassenherstellung	R 11		GS 2
3.4	Eintafelei, Hohlkörper- und Pralinenfabrikation	R 11		GS 2

Tabelle 314-5a: Anforderungen an Bodenbeläge in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr

314 - 7 SECO, August 2006



	Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr	Bewer- tungsgrup- pe nach DIN 51130	Verdrän- gungs- raum nach DIN 51130	Bewer- tungs- gruppe nach bfu/ EMPA
4	Herstellung von Backwaren (Bäckereien, Konditoreien, Dauerback- waren-Herstellung)			
4.1	Teigbereitung	R 11		GS 2
4.2	Räume, in denen vorwiegend Fette oder flüssige Massen verarbeitet werden	R 12		GS 3
4.3	Spülräume	R 12	V 4	GS 3
5	Schlachtung, Fleischbearbeitung, Fleischverarbeitung			
5.1	Schlachthaus	R 13	V 10	GS 4
5.2	Kuttlerraum, Darmschleimerei	R 13	V 10	GS 4
5.3	Fleischzerlegung	R 13	V 8	GS 4
5.4	Wurstküche	R 13	V 8	GS 4
5.5	Kochwurstabteilung	R 13	V 8	GS 4
5.6	Rohwurstabeilung	R 13	V 6	GS 4
5.7	Wursttrockenraum	R 12		GS 3
5.8	Räucherei	R 13		GS 4
5.9	Pökelei	R 13		GS 4
5.10	Geflügelverarbeitung	R 13	V 6	GS 4
5.11	Darmlager	R 12		GS 3
5.12	Aufschnitt- und Verpackungsabteilung	R 12		GS 3
6	Be- und Verarbeitung von Fisch, Feinkostherstellung			
6.1	Be- und Verarbeitung von Fisch	R 13	V 10	GS 4
6.2	Feinkostherstellung	R 13	V 6	GS 4
6.3	Mayonnaiseherstellung	R 13	V 4	GS 4
7	Gemüsebe- und -verarbeitung			
7.1	Sauerkrautherstellung	R 13	V 6	GS 4
7.2	Gemüsekonservenherstellung	R 13	V 6	GS 4
7.3	Sterilisierräume	R 13	V 6	GS 4
7.4	Räume, in denen Gemüse für die Verarbeitung vorbereitet wird	R 12	V 4	GS 3

Tabelle 314-5b: (Fortsetzung von Seite 314-7) Anforderungen an Bodenbeläge in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr



Art. 14

	Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr	Bewer- tungsgrup- pe nach DIN 51130	Verdrän- gungs- raum nach DIN 51130	Bewer- tungs- gruppe nach bfu/ EMPA
8	Nassbereiche bei der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (soweit nicht besonders erwähnt)			
8.1	Lagerkeller, Gärkeller	R 10		GS 1
8.2	Getränkeabfüllung, Fruchtsaftherstellung	R 11		GS 2
9	Küchen, Speiseräume			
9.1	Gastronomische Küchen (Gaststättenküchen, Hotelküchen)	R 12	V 4	GS 3
9.2	Küchen/Grossküchen	R 11		GS 2
9.3	Spülräume	R 12	V 4	GS 3
10	Kühlräume, Tiefkühlräume, Kühlhäuser, Tiefkühlhäuser	R 12		GS 3
11	Verkaufsstellen, Verkaufsräume			
11.1	Warenannahme Fleisch/Fisch	R 11		GS 2
11.2	Bedienungsgang für Fleisch und Wurst	R 11		GS 2
11.3	Bedienungsgang für Fisch	R 12		GS 3
11.4	Fleischvorbereitungsraum	R 13	V 8	GS 4
11.5	Blumenbinderäume und- bereiche	R 11		GS 2
11.6	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Backöfen	R 11		GS 2
11.7	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Friteusen oder ortsfesten Grillanlagen	R 12	V 4	GS 3
11.8	Verkaufsräume Food	R 11		GS 2
11.9	Verkaufsräume Nonfood	R 10		GS 1
11.10	Vorbereitungsbereiche für Lebensmittel zum SB-Verkauf	R 11		GS 2
11.11	Kassenbereiche, Packbereiche	R 10		GS 1
11.12	Bedienungsgänge für Brot- und Backwaren, unverp. Ware	R 10		GS 1
11.13	Bedienungsgänge für Käse- und Käseerzeugnisse, unverpackte Ware	R 11		GS 2
11.14	Bedienungsgänge, ausgenommen 11.2, 11.3, 11.12, 11.13	R 10		GS 1
12	Räume des Gesundheitsdienstes/der Wohlfahrtspflege			
12.1	Nassräume	R 11		GS 2
12.2	übrige Räume	R 10		GS 1

Tabelle 314-5c: (Fortsetzung von Seite 314-8) Anforderungen an Bodenbeläge in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr

314 - 9 SECO, August 2006



	Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr	Bewer- tungsgrup- pe nach DIN 51130	Verdrän- gungs- raum nach DIN 51130	Bewer- tungs- gruppe nach bfu/ EMPA
13	Wäscherei			
13.1	Räume mit Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche und Bekleidung mit Wasser	R 11		GS 2
13.2	Räume zum Bügeln und Mangeln	R 10		GS 1
14	Kraftfutterherstellung			
14.1	Trockenfutterherstellung	R 11		GS 2
14.2	Kraftfutterherstellung unter Verwendung von Fett und Wasser	R 11	V 4	GS 2
15	Lederherstellung, Textilien			
15.1	Gerbereien	R 13	V10	GS 4
15.2	Färbereien für Textilien	R 11		GS 2
15.3	übrige Textilräume	R 10		GS 1
16	Lackierereien/Spritzereien			
16.1	Nassschleifbereiche	R 12	V 10	GS 3
17	Keramische Industrie			
17.1	Nassmühlen (Aufbereitung keramischer Rohstoffe)	R 11		GS 2
17.2	Mischer, Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R 11	V 6	GS 2
17.3	Pressen (Formgebung), Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R 11	V 6	GS 2
17.4	Giessbereiche	R 12		GS 3
17.5	Glasierbereiche	R 12		GS 3
18	Be- und Verarbeitung von Glas und Stein			
18.1	Steinsägerei, Steinschleiferei	R 11		GS 2
18.2	Glasformung	R 11	V 4	GS 2
18.2.1	Hohlglas, Behälterglas, Bauglas			
18.3	Schleifereibereiche	R 11		GS 2
18.3.1	Hohlglas, Flachglas			
18.4	Isolierglasfertigung, Umgang mit Trockenmittel	R 11	V 6	GS 2
18.5	Verpackung, Versand von Flachglas, Umgang mit Antihaftmittel	R 11	V 6	GS 2
18.6	Ätz- und Säurepolieranlagen für Glas	R 11		GS 2

Tabelle 314-5d: (Fortsetzung von Seite 314-9) Anforderungen an Bodenbeläge in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr



Art. 14

	Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr	Bewer- tungsgrup- pe nach DIN 51130	Verdrän- gungs- raum nach DIN 51130	Bewer- tungs- gruppe nach bfu/ EMPA
19	Arbeits- und Produktionsräume in			
19.1	Futter- und Mehlmühlen	R 11		GS 2
19.2	Schreinereien	R 11		GS 2
19.3	Betonwerken	R 11		GS 2
19.4	Bürobereichen	R 10		GS 1
20	Lagerräume			
20.1	Lagerräume für Öle und Fette	R 12	V 6	GS 3
20.2	sonstige Lagerräume	R 11		GS 2
21	Chemische und thermische Behandlung von Eisen und Metall			
21.1	Beizereien	R 12		GS 3
21.2	Härtereien	R 12		GS 3
21.3	Laborräume	R 11		GS 2
22	Metallbe- und -verarbeitung, Metall-Werkstätten			
22.1	Galvanisierräume	R 12		GS 3
22.2	Graugussbearbeitung	R 11		GS 2
22.3	Mechanische Bearbeitungsbereiche (z.B. Dreherei, Fräserei), Stanzerei, Presserei, Zieherei (Rohre, Drähte) und Bereiche mit erhöhter Öl-Schmiermittelbelastung	R 11		GS 2
22.4	Teilereinigunsbereiche, Abdämpfbereiche	R 12		GS 3
23	Werkstätten für Fahrzeug-Instandhaltung			
23.1	Instandsetzungs- und Wartungsräume	R 11		GS 2
23.2	Arbeits- und Prüfgrube	R 12	V 4	GS 3
23.3	Waschhalle	R 11	V 4	GS 2
24	Werkstätten für das Instandhalten von Luftfahrzeugen			
24.1	Flugzeughallen	R 11		GS 2
24.2	Werfthallen	R 11		GS 2
24.3	Waschhalle	R 11	V 4	GS 2

Tabelle 314-5e: (Fortsetzung von Seite 314-10) Anforderungen an Bodenbeläge in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr

314 - 11 SECO, August 2006



	Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr	Bewer- tungsgrup- pe nach DIN 51130	Verdrän- gungs- raum nach DIN 51130	Bewer- tungs- gruppe nach bfu/ EMPA
25	Abwasserbehandlungsanlagen			
25.1	Pumpenräume	R 12		GS 3
25.2	Räume für Schlammentwässerungsanlagen	R 12		GS 3
25.3	Räume für Rechenanlagen	R 12		GS 3
26	Feuerwehrhäuser			
26.1	Fahrzeug-Stellplätze	R 12		GS 3
26.2	Räume für Schlauchpflegeeinrichtungen	R 12		GS 3
27	Banken			
27.1	Schalterräume	R 10		GS 1
28	Garagen (mit Ausnahme der unter Nummer 0 bezeichneten Bereiche)			
28.1	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen	R 11		GS 2
28.2	Garagen Auf- und Abfahrten	R 12		GS 3
29	Schulen und Kindergärten			
29.1	Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R 11		GS 2
29.2	Klassenräume, Gruppenräume	R 10		GS 1
29.3	Treppen	R 10		GS 1
29.4	Toiletten, Waschräume	R 10		GS 1
29.5	Lehrküchen in Schulen (siehe auch Nr. 9)	R 11		GS 2
29.6	Küchen in Kindergärten (siehe auch Nr. 9)	R 11		GS 2
29.7	Maschinenräume zur Holzbearbeitung	R 10		GS 1
29.8	Fachräume für Werken	R 10		GS 1
30	Sozialräume			
30.1	Toiletten, Waschräume	R10		GS1
30.2	Duschräume	В		GB2
30.3	Garderobenräume	R10		GS1
30.4	Aufenthaltsräume	R10		GS1
30.5	Kantinen	R10		GS1

Tabelle 314-5f: (Fortsetzung von Seite 314-11) Anforderungen an Bodenbeläge in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr